

Mäklerordnung für die Stadt Chemnitz.

§ 1. Mäkler oder Senfale sind öffentliche Beamte, welche bestimmt sind, die Handelsgeschäfte des Platzes zu vermitteln. — Es sollen jedoch diese durch die hiesigen Mäkler zu vermittelnden Handelsgeschäfte für jetzt auf den Handel mit Baumwolle, Farbstoffen und hiesigen Fabricaten, sowie mit Colonialwaaren und Landesproducten beschränkt bleiben. Sollte indeß in Zukunft auch für andere Handelsbranchen Mäkler zu bestellen sich nothwendig machen, so bleibt Solches dem Stadtrathe nachgelassen.

§ 2. Als Mäkler kann nur angestellt werden, wer

- a) als rechtlicher, gestiteter und verschwiegener Mann bekannt, dabei gewandt und thätig, auherdem
- b) nicht unter 25 Jahre alt ist und endlich
- c) die Kaufmannschaft nicht nur wirklich ererbt hat, sondern auch mit allgemein richtigen Ansichten über Verkehr und Handel, und insbesondere mit gründlicher Kenntniß des Faches, für welches er angenommen werden soll, ausgerüstet ist.

Nicht minder wird von dem Mäkler selbst völlige Unbescholtenheit erfordert.

§ 3. Die Mäkler haben das Recht, zu verlangen, daß die auf hiesigem Platze vorkommenden Handelsgeschäfte ihrer Branchen, insofern dabei Vermittler gebraucht werden, ausschließlich durch sie, nicht aber durch andere Agenten abgeschlossen werden.

§ 4. Die Wahl und Bestellung der Mäkler erfolgt bis auf Weiteres durch den Stadtrath, auf vorgängige Präsentation der hierzu geeigneten Persönlichkeiten durch den Ausschuß des Handels- und Fabrikstandes.

§ 5. Jeder, welcher sich um eine Mäklerstelle bewirbt, hat sich, vorausgesetzt, daß er den in § 2 aufgestellten allgemeinen Erfordernissen zu genügen vermag, einer speciellen Prüfung darüber, ob er die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt, zu unterwerfen. Es erfolgt diese Prüfung bis auf Weiteres vor einer besonderen Prüfungskommission, welche aus einem Mitgliede des Stadtraths als Vorsitzendem und vier Mitgliedern des Ausschusses des Handels- und Fabrikstandes gebildet wird, und zwar werden letztere nach vorgängiger Präsentation durch gedachten Ausschuß von dem Stadtrathe erwählt. Ob die Prüfung durch Mitglieder der Prüfungskommission oder durch Lehrer der hiesigen Handelsschule erfolgen soll, bleibt für jeden einzelnen Fall der Entschlieung der Prüfungskommission vorbehalten. Jedemfalls aber hat letztere den Gegenstand der Prüfung zu bestimmen. An Gehilfen sind für die Prüfung überhaupt 6 Thlr. — — zu entrichten.